

# Grundordnung

## der Kommunalen Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen

ergangen aufgrund des Beschlusses des Kuratoriums der Kommunalen Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen vom 29.10.2010, zuletzt geändert durch Beschluss des Kuratoriums am 17.10.2018

### § 1

#### Rechtsstellung, Name, Sitz und Träger der Hochschule

- (1) Die Hochschule ist eine staatlich anerkannte wissenschaftliche Hochschule nach dem Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG).
- (2) Die Hochschule führt den Namen  
„Kommunale Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen“ (HSVN).  
Sie kann ihrem Namen den Zusatz:  
„University of Applied Administrative Sciences“  
anfügen.
- (3) Der Sitz der Hochschule ist Hannover.
- (4) Träger der Hochschule ist das Niedersächsische Studieninstitut für kommunale Verwaltung e. V.
- (5) Die Hochschule ist organisatorisch dem Träger angegliedert.
- (6) Die Personal-, Wirtschafts-, Haushalts- und Finanzverwaltung sowie das Erheben von Gebühren und Entgelten sind Angelegenheiten des Trägers.
- (7) Der Träger und die Hochschule stellen sicher, dass die in der Hochschule Lehrenden und Lernenden die durch Art. 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes verbürgten Grundrechte in Lehre und Forschung entsprechend den für staatliche Hochschulen geltenden Grundsätzen wahrnehmen können.

### § 2

#### Aufgaben der Hochschule

- (1) Die Hochschule dient der Pflege und Entwicklung der öffentlichen Verwaltung durch Lehre, Studium, Fortbildung und Forschung.
- (2) Die Hochschule vermittelt den Studierenden durch anwendungsbezogene Lehre die wissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur Erfüllung der Aufgaben in ihrer Laufbahn erforderlich sind. Sie hat die Aufgabe, die Studierenden zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat sowie zu wissenschaftlicher Arbeitsweise zu befähigen. Sie vermittelt die Bildungsinhalte und erfüllt die Aufgaben, die sich aus den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 Fachrichtung Allgemeine Dienste ergeben. Zur Erfüllung dieser Aufgaben gewährleistet die Hochschule u. a. die hochschuldidaktische Fort- und Weiterbildung der haupt- und nebenamtlich Lehrenden.

- (3) Die Hochschule führt Projekte im Bereich der angewandten Forschung und Entwicklung zu Problemstellungen des öffentlichen Sektors durch.
- (4) Im Rahmen ihres Bildungsauftrages beteiligt sich die Hochschule an der hochschulübergreifenden und internationalen Zusammenarbeit und kooperiert mit Verwaltungsbehörden und Unternehmen.

### **§ 3**

#### **Organisation der Hochschule**

- (1) Organe der Hochschule sind das Kuratorium, der Hochschulrat, das Präsidium und das Studierendenparlament.
- (2) Das Lehrkollegium gliedert sich in die Fachgruppe Rechtswissenschaften und die Fachgruppe Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Die beiden Fachgruppen wählen jeweils eine Sprecherin oder einen Sprecher, die oder der Koordinations- und Kommunikationsaufgaben hinsichtlich der Aufgaben und Interessen der jeweiligen Fachgruppe wahrnimmt. Sie sind zugleich die gewählten Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten (§ 8 Abs. 1). § 5 Abs. 1 der Grundordnung findet entsprechende Anwendung.

### **§ 4**

#### **Mitgliedergruppen**

Für ihre Vertretung in den nach Gruppen zusammengesetzten Organen und Gremien bilden je eine Mitgliedergruppe:

1. Hauptamtlich lehrende Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und -dozenten sowie Institutsdozentinnen und -dozenten (Hochschullehrergruppe),
2. Externe Lehrbeauftragte (Mitarbeitergruppe),
3. Studierende (Studierendengruppe),
4. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (MTV-Gruppe).

### **§ 5**

#### **Wahlen zu den Hochschulgremien**

- (1) Die Amtszeit der in das Kuratorium, in den Hochschulrat und in das Studierendenparlament gewählten Mitglieder der Studierendengruppe beträgt ein Jahr, die der Mitglieder der übrigen Gruppen drei Jahre.
- (2) Das Nähere regelt die Wahlordnung.

### **§ 6**

#### **Kuratorium**

- (1) Dem Kuratorium gehören 15 Mitglieder mit Stimmrecht an, davon acht Mitglieder des Vorstandes des Trägers, drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, zwei Mitglieder aus der Studierendengruppe und jeweils ein Mitglied aus der Mitarbeitergruppe und der MTV-Gruppe.
- (2) Dem Kuratorium gehören die Mitglieder des Präsidiums mit beratender Stimme an.
- (3) Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Beschlussfassung über die Grundordnung,

2. Beschlussfassung über die Ordnungen der Hochschule, soweit diese nicht der Beschlussfassung des Hochschulrates unterliegen (§ 7 Abs.2),
  3. Beschlussfassung über die Errichtung, Änderung, Zusammenlegung und Aufhebung von Einrichtungen der Hochschule einschließlich ihrer Organisationsstruktur und ihrer Aufgaben,
  4. Stellungnahme zu den Entwürfen der Studien- und Prüfungsordnungen nach Beteiligung des Hochschulrates.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Vorstandes des Niedersächsischen Studieninstituts ist zugleich Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Kuratoriums. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Es fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Beschlüsse über die Grundordnung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Die oder der Vorsitzende des Kuratoriums kann im Umlaufverfahren abstimmen lassen, wenn nicht fünf Mitglieder widersprechen.

## **§ 7 Hochschulrat**

- (1) Dem Hochschulrat gehören sieben Mitglieder mit Stimmrecht an. Auf die Hochschullehrergruppe entfallen vier Mitglieder, auf die Studierendengruppe, die Mitarbeitergruppe und die MTV-Gruppe jeweils ein Mitglied. Mit beratender Stimme gehören dem Hochschulrat an:
1. drei von den Kommunalen Spitzenverbänden zu benennende Mitglieder;
  2. die Mitglieder des Präsidiums.
- Der Hochschulrat kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.
- (2) Zu den Aufgaben des Hochschulrates zählen insbesondere:
1. Beschlussfassung über Grundsatzfragen des Lehr- und Studienbetriebs,
  2. Stellungnahme zu den Entwürfen der Studien- und Prüfungsordnungen, der Wahlordnung sowie der Praxisordnung,
  3. Beschlussfassung über die Organisation und Koordination von Lehrveranstaltungen,
  4. Beschlussfassung über Forschungsprojekte,
  5. Erlass von Benutzungsordnungen für die Einrichtungen, soweit keine Ordnungen des Kuratoriums vorliegen.
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident der Hochschule leitet die Sitzungen des Hochschulrates. Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn nicht 3 Mitglieder widersprechen.

## **§ 8 Präsidium**

- (1) Das Präsidium besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, zwei institutionellen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, zwei gewählten Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, der Studiendekanin oder dem Studiendekan sowie der Kanzlerin oder dem Kanzler. Der Präsidentin oder dem Präsidenten obliegt die Vertretung der Hochschule.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter des Trägers ist Präsidentin bzw. Präsident der Hochschule. Die allgemeinen Vertreterinnen oder Vertreter der Leiterin oder des Leiters des Trägers sind institutionelle Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten.

- (3) Die Leiterin oder der Leiter der Ausbildungszentrale I des Trägers ist Studiendekanin oder Studiendekan. Ihr bzw. ihm obliegt die organisatorische Abwicklung der Lehre an der Hochschule.
- (4) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Trägers ist Kanzlerin oder Kanzler. Ihr bzw. ihm obliegt die Leitung der Verwaltung der Hochschule.
- (5) Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch diese Ordnung anderweitig zugeordnet sind. Es sorgt für das Zusammenwirken und die laufende Unterrichtung der Angehörigen der Hochschule.
- (6) Das Präsidium legt Rechenschaft über die Entwicklung der Hochschule und die Erfüllung ihrer Aufgaben ab.
- (7) Das Präsidium bereitet die Beschlüsse des Kuratoriums und des Hochschulrats vor und trägt für deren Ausführung Sorge. Es hat das Kuratorium über alle wichtigen Angelegenheiten regelmäßig zu unterrichten und ihm Auskünfte zu erteilen.
- (8) Das Präsidium trägt für die Gewährleistung des wissenschaftlichen Standards der Hochschule und der Vergleichbarkeit mit entsprechenden staatlichen Einrichtungen Sorge.

## **§ 9 Studierendenparlament**

- (1) Die an der Hochschule eingeschriebenen Studierenden bilden gemäß § 4 Nr. 3 die Studierendengruppe. Die Mitglieder der Studierendengruppe wählen aus ihren Reihen das Studierendenparlament. Dem Studierendenparlament gehören sieben Mitglieder an, darunter mindestens vier Studierende der Kommunalverwaltung. Die Wahl regelt sich nach der Wahlordnung der Kommunalen Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen.
- (2) Zu den Aufgaben des Studierendenparlamentes gehören insbesondere:
  1. die fachlichen Belange der Studierendengruppe gegenüber den anderen Organen der Hochschule sowie dem Niedersächsischen Studieninstitut für kommunale Verwaltung zu vertreten,
  2. die sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen sowie hochschul- und berufspolitischen Belange der Studierenden wahrzunehmen,
  3. das gesellschaftliche, politische und kulturelle Verantwortungsbewusstsein der Studierenden zu fördern.
- (3) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 2 erhält das Studierendenparlament einen Zuschuss des Trägers.

## **§ 10 Kommissionen**

- (1) Der Hochschulrat kann im Benehmen mit dem Kuratorium ständige Kommissionen für folgende Aufgaben bilden:
  - Forschung
  - Studium und Lehre (Studienkommission)
  - Evaluation
- (2) Der Hochschulrat kann weitere Kommissionen einsetzen.

## **§ 11**

### **Berufung der Professorinnen und Professoren**

- (1) Professorinnen und Professoren werden vom Kuratorium auf Vorschlag des Hochschulrates berufen. Berufen werden kann, wer die Voraussetzungen des § 25 NHG erfüllt.
- (2) Zur Vorbereitung seines Vorschlags bildet der Hochschulrat für jedes professorale Berufungsverfahren im Einvernehmen mit dem Präsidium eine Berufungskommission. Die Berufungskommission besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, vier Mitgliedern der Hochschullehrergruppe, einem Mitglied der Studierendengruppe und einem Mitglied der Mitarbeitergruppe. Der Hochschulrat kann beschließen, dass weitere Personen, die nicht Mitglied der Hochschule sind, zum Mitglied in der Berufungskommission bestellt werden. Die Kommission kann zur Klärung von Einzelfragen sachverständige Personen hinzuziehen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (3) Freie oder frei werdende Professuren werden von der Hochschule öffentlich ausgeschrieben. In begründeten Ausnahmefällen kann das Kuratorium auf die Ausschreibung verzichten.
- (4) Das Präsidium kann im Einvernehmen mit dem Kuratorium ohne Durchführung eines Berufungsverfahrens geeignete Personen vorübergehend mit der Wahrnehmung der Aufgaben eines Professors beauftragen (Vertretungsprofessur).

## **§ 12**

### **Bestellung von Hochschuldozentinnen und -dozenten**

- (1) Hochschuldozentinnen und -dozenten gehören zum hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal. Sie vermitteln den Studierenden Fachwissen und unterweisen sie in der Anwendung fachbezogener wissenschaftlicher Methoden auf der Grundlage besonderer Kenntnisse und Erfahrungen in der beruflichen Praxis. Sie nehmen ihre Lehraufgaben selbstständig wahr. Sie sind berechtigt, praxisnahe Forschungs- und Entwicklungsaufgaben wahrzunehmen.
- (2) Zur Hochschuldozentin oder zum Hochschuldozenten kann bestellt werden, wer in der Regel über folgende Qualifikationen verfügt:
  1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
  2. durch praktische Erfahrungen bestätigte pädagogisch-didaktische Eignung,
  3. mindestens fünfjährige beruflichen Praxis, davon mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs.
- (3) Die Bestellung erfolgt durch das Präsidium auf Vorschlag des Hochschulrates. Zur Vorbereitung des Vorschlags setzt der Hochschulrat eine Auswahlkommission ein, für die § 11 Abs. 2 entsprechend gilt.
- (4) Im Fall einer befristeten Beschäftigung von bis zu drei Jahren kann die Präsidentin oder der Präsident im Einvernehmen mit dem Hochschulrat die Bestellung durchführen. Die Entscheidung erfolgt auf der Basis eines vereinfachten Auswahlverfahrens.

## **§ 13**

### **Institutsdozentinnen und -dozenten und externe Lehrbeauftragte**

Zur Sicherstellung der Praxisnähe des Studiums lehren an der Hochschule auch Institutsdozentinnen und -dozenten des Trägers sowie externe Lehrbeauftragte.

**§ 14**  
**Honorarprofessuren**

Das Kuratorium kann wissenschaftlich oder durch Berufspraxis ausgewiesene Persönlichkeiten zu Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren bestellen. Diese bieten unentgeltlich regelmäßig Lehrveranstaltungen an und unterstützen die Hochschule in erheblichem Maße bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie können an Prüfungen und an Praxis-, Beratungs- und Forschungsprojekten beteiligt werden. Sie sind für die Dauer ihrer Tätigkeit an der Hochschule berechtigt, den Titel „Honorarprofessorin“ bzw. „Honorarprofessor“ zu führen.

**§ 15**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Grundordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hannover, den 17.10.2018

gezeichnet

Prof. Dr. Michael Koop  
Präsident

Hochschulöffentliche Bekanntmachung durch Aushang am 22.10.2018

